

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und insbesondere auch dann, wenn Bestellungen kurzfristig abgewickelt werden und keine gesonderte Auftragsbestätigung erfolgt. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich, schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Der Kunde verzichtet grundsätzlich auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.
2. Alle abweichenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Preise | Zahlungsbedingungen | Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise DDP (inkl. Zoll und Lieferung an den festgelegten Bestimmungsort).
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Wird bei Abruf oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraums nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.
5. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Rohstoffpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- und Rücktrittsrecht) zu.
6. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Der Kunde gerät spätestens 14 Tage nach vollständiger Erbringung unserer Leistung und Erhalt der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Lieferzeit

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf den Kunden über und wir sind berechtigt, die uns hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten (u.a. Lagergeld), die sich durch den Aufschub der Auftrags-/ Vertragsabwicklung ergeben, geltend zu machen. Sollte eine Terminverschiebung mehr als drei Monate in Anspruch nehmen, steht es uns frei, vom Auftrag/Vertrag zurückzutreten, wobei jegliche Schadenersatzansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen sind.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Es erfolgt eine rechtzeitige Avisierung beim Besteller. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
3. Wir haften bei Verzögerung der Leistung im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertrags-

pflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei zwingender Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Höhere Gewalt

Wir sind berechtigt, die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn diese Erfüllung durch die nachgenannten Umstände unmöglich gemacht oder erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie Brand, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Mobilmachung, Aufruhr, Flut, Sabotage, Epidemien; Einschränkungen des Energieverbrauchs, Regierungsanweisung und/oder ähnliche Embargos, Ablehnung jeglicher Genehmigungen, Lizenzen und/oder erforderlichen Berechtigungen sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch unsere Lieferanten aufgrund der oben aufgeführten Umstände.

§ 5 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen (bei verdeckten Mängeln gilt dies gleichermaßen ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung). Erfolgt dies nicht gilt die Ware als mangelfrei geliefert.

§ 6 Eigentumsvorbehaltsklausel

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung aller bei Lieferung offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestande im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Vermischung zu.
3. Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußern. Er tritt schon hiermit die sich aus einer solchen Weiterveräußerung ergebenden Forderungen gegen seine Abnehmer in voller Höhe, also nicht nur dem anteiligen Warenwert, an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Käufer ist nur so lange zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Soweit im Empfängerland eine so weitgehende Regelung des Eigentumsvorbehaltes nicht möglich ist, bleibt die gelieferte Ware jedenfalls bis zu ihrer vollen Bezahlung unser Eigentum.
4. Der Käufer verpflichtet sich, uns sofort zu benachrichtigen, falls unsere Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird bzw. eine solche Maßnahme angekündigt oder zu erwarten ist. Vorfändungen oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Sicherheiten insgesamt um mehr als 10%, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers insoweit entsprechende Sicherheiten freizugeben.

§ 7 Gerichtsstand | Erfüllungsort

Unser Gerichtsstand ist Leipzig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Es gelten die Incoterms 2000. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz unseres Kunden Erfüllungsort.